

Organisationsreglement

Sammelstiftung Vita Plus

der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich

Gestützt auf die Stiftungsurkunde (Art. 4 Ziff. 3) erlässt der Stiftungsrat das nachfolgende Organisationsreglement.

1 Zweck

Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Organe und Gremien der Stiftung.

2 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Kassenvorstände
- der Geschäftsführer (falls ein solcher vom Stiftungsrat bezeichnet wird)

3 Gremien der Stiftung

Gremien der Stiftung sind:

- die Geschäftsstelle
- der Sekretär

Dabei handelt es sich um ständige Gremien. Der Stiftungsrat kann nach Bedarf weitere ständige oder zeitlich befristete Gremien bilden.

4 Der Stiftungsrat

4.1 Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt jährlich in der ersten ordentlichen Sitzung des Kalenderjahres aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

4.2 Aufgaben / Delegation

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und trägt die Gesamtverantwortung. Er vertritt die Stiftung nach aussen, sofern diese Vertretung gemäss Stiftungsurkunde oder diesem Reglement nicht an andere Organe, Gremien

oder an Dritte delegiert ist. Der Stiftungsrat delegiert die Geschäftsführung sowie weitere Aufgaben an andere Organe und Gremien der Stiftung oder an andere mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betraute Dritte, soweit nicht zwingende Gesetzesbestimmungen, Stiftungsurkunde oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Stiftungsrat kann jedoch im Einzelfall oder generell jederzeit in Aufgaben und Kompetenzen ihm unterstellter Organe und Gremien oder von ihm beauftragten Dritten eingreifen oder Weisungen erteilen.

Insbesondere kommen dem Stiftungsrat die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben zu (vgl. Art. 51a BVG):

- Festlegung des Finanzierungssystems
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Änderung der Stiftungsurkunde
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Organisation
- Sicherstellung der Information der versicherten Personen
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- Festlegung einer angemessenen Entschädigung für den Stiftungsrat (vgl. Ziffer 13 nachstehend) sowie die jährliche Überprüfung dieser Entschädigung
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer
- Wahl und Abberufung der Geschäftsstelle

- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge
- Wahl und Abberufung des Stiftungsratspräsidenten und der Vizepräsidenten
- Wahl und Abberufung des Geschäftsführers und des Sekretärs
- Festlegung der Anlagestrategie, der Anlageorganisation und der Anlageprozesse
- Information des Geschäftsführers, des Sekretärs und allfälligen weiteren Organen, Gremien oder Personen über sämtliche für deren Tätigkeit für die Stiftung wesentlichen Vorfälle
- Abschluss und regelmässige Überprüfung von Versicherungsverträgen sowie von Outsourcing- und Dienstleistungsverträgen
- Erteilung der Zeichnungsberechtigung (kollektiv zu zweien) an die zur Vertretung der Stiftung berechtigten Personen gemäss Antrag des jeweiligen Organs oder Gremiums

4.3 Vertretungsbefugnis / Zeichnungsberechtigung

Jeder Stiftungsrat zeichnet kollektiv zu Zweien.

4.4 Sitzungen und Einberufung

Der Präsident leitet die Sitzungen des Stiftungsrates oder stellvertretend der Vizepräsident.

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des ihn vertretenden Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich.

Jedes Mitglied des Stiftungsrates ist berechtigt, jederzeit die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zweckes zu verlangen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Wichtige Entscheide bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Als wichtige Entscheide gelten insbesondere Änderungen der Anlagerichtlinien und des Wahlreglements sowie die Kündigung eines Versicherungsvertrages.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

Vertreter der Stifterin können an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen. Sie haben ausschliesslich beratende Funktion.

5 Die Kassenvorstände

Die Organisation der Kassenvorstände ist im Organisationsreglement für den Kassenvorstand geregelt.

6 Der Geschäftsführer

6.1 Wahl des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer wird vom Stiftungsrat jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, sofern der Stiftungsrat einen solchen einzusetzen beschliesst. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Geschäftsführer zeichnet kollektiv zu Zweien.

6.2 Aufgaben

Der Geschäftsführer ist für die Geschäftsführung der Stiftung verantwortlich, soweit sich aus zwingenden Gesetzesbestimmungen, der Stiftungsurkunde und diesem Reglement nichts anderes ergibt. Es kommen ihm sämtliche Befugnisse zu, die nicht dem Stiftungsrat, anderen Gremien der Stiftung oder anderen mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Dritten vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere:

6.2.1 Dokumentation; Jahresbericht; Geschäftsbericht

- Mithilfe bei der Erarbeitung von internen Richtlinien und Weisungen
- Mithilfe bei der Erstellung der Jahresrechnung
- Erstellen eines jährlichen Geschäftsberichtes

6.2.2 Unterstützung des Stiftungsrates

- Dem Geschäftsführer obliegt die Betreuung, Information und Unterstützung des Stiftungsrates sowie sämtlicher Gremien der Stiftung und anderen mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Dritten. Dazu gehört insbesondere:
- Die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates
 - Die Vorbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrates
 - Die Koordination der Zusammenarbeit zwischen Stiftungsrat, Experten für die berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, Lebensversicherer, Geschäftsstelle, Stiftungssekretariat und weiteren mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Dritten
 - Die Beaufsichtigung der Geschäftsstelle sowie anderer mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Dritten
 - Die Vorbereitung der Formulierung von Anträgen zuhanden des Stiftungsrates

6.2.3 Berichterstattung

Der Geschäftsführer orientiert den Stiftungsrat an seinen Sitzungen schriftlich über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigsten Geschäftsvorfälle. Ausserordentliche Vorfälle bringt er dem Stiftungsratspräsidenten – oder im Falle seiner Verhinderung – dem Vizepräsidenten des Stiftungsrates sowie dem Sekretär unverzüglich zur Kenntnis.

Der Geschäftsführer informiert den Stiftungsrat insbesondere über die finanzielle Lage der Stiftung.

7 Der Sekretär

Der Stiftungsrat wählt jeweils für die Dauer eines Jahres einen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates zu

sein braucht. Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Der Sekretär unterstützt den Stiftungsrat und den Geschäftsführer in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Insbesondere ist er für die Abfassung der Protokolle der Stiftungsratssitzungen verantwortlich.

8 Die Geschäftsstelle

Die Stiftung beauftragt eine Geschäftsstelle mit der Durchführung der Stiftungsverwaltung.

9 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenskonflikt entsteht.

Wechsel in der Geschäftsführung und in der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

Mit der Geschäftsführung und/oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Stiftung vertreten sein.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gemäss Art. 48i BVV 2 müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die

Vergabe vollständige Transparenz herrschen und es muss insbesondere sichergestellt werden, dass Geschäfte zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen werden.

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Dabei sind die Bestimmungen von Art. 48j BVV 2 strikte einzuhalten. Insbesondere sind Front-, Parallel- und After-Running nicht erlaubt. Anlagen dürfen nicht ohne einen im Interesse der Stiftung liegenden wirtschaftlichen Grund umgeschichtet werden.

Alle mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betrauten Personen haben den verbindlichen Verhaltenskodex gemäss ASIP Charta, bestehend aus Grundsätzen der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen, zu befolgen.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten, der Stiftung zwin-

gend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten, und dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 abgeliefert haben.

Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke (Naturalgeschenke, Einladungen zu Veranstaltungen sowie Essen etc.), welche einen Gegenwert von CHF 200 pro Fall und CHF 500 pro Geschäftspartner und Jahr nicht übersteigen, fallen nicht unter diese Bestimmungen, soweit der Gesamtwert derartiger Zuwendungen in einem Jahr CHF 3000 nicht übersteigt.

10 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind die Bestimmungen von Art. 51c BVG massgebend.

11 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Stiftung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

12 Internes Kontrollsystem

Die Stiftung unterhält ein ihrer Grösse angemessenes internes Kontrollsystem (IKS). Soweit und solange die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit der Stiftungsverwaltung beauftragt ist werden

die internen Kontrollen im Rahmen der internen Audits von Zürich gemäss deren Standards wahrgenommen.

13 Entschädigung

Der Stiftungsrat kann über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder entscheiden.

14 Nicht geregelte Sachverhalte

Über Fragen, die in diesem Reglement nicht behandelt werden, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der massgebenden Gesetze, der Stiftungsurkunde sowie der einschlägigen Reglemente in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck.

15 Inkrafttreten / Änderungsvorbehalt

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner ordentlichen Sitzung vom 3. Juni 2014 genehmigt. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Zürich, im Januar 2014

Der Stiftungsrat der Sammelstiftung Vita Plus der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG